



Leitfaden über die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen und Leitungsorganen und für Vertreterinnen und Vertreter des Bundes

Stand 06.05.2022

1. Offenlegungspflicht

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)¹

[Art. 57f Offenlegung der Interessenbindung](#)

¹ Die Kommissionsmitglieder legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied einer Kommission nicht wählbar.

2. Welche Interessenbindungen müssen offengelegt werden?

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)²

[Art. 8f Offenlegung der Interessenbindungen](#)

¹ Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.

² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

³ Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8k.

⁴ Das Kommissionsmitglied, das seine Interessenbindungen anlässlich der Wahl nicht vollständig offengelegt oder Änderungen der Interessenbindungen während der Amtsdauer nicht gemeldet hat und dies auch nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde unterlässt, kann abberufen werden.

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1



3. Anwendbarkeit auf Leitungsorgane und Vertreterinnen und Vertreter des Bundes

Artikel 57f RVOG und Artikel 8f RVOV gelten sinngemäss auch für die Mitglieder der Leitungsorgane der Organisationen des Bundes und für die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts im Sinne von Artikel 8j RVOV.

4. Veröffentlichung

Die Interessenbindungen werden in elektronischer Form veröffentlicht (Art. 8k Abs. 2 Bst. f RVOV) unter der folgenden Adresse: www.admin.ch > Dokumentation > [Ausserparlamentarische Kommissionen, Leitungsorgane und Bundesvertretungen](#).

5. Erläuterungen

Mit dem Gebot der Offenlegung soll die repräsentative Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen sichergestellt werden. Der interessierten Öffentlichkeit, aber auch dem Parlament im Rahmen seiner Oberaufsicht soll es überdies möglich sein, sich über die Interessenvertretung in ausserparlamentarischen Kommissionen informieren zu können.

5.1 Berufliche Tätigkeiten

Unter *Beruf* versteht man diejenige regelmässig und systematisch ausgeübte Tätigkeit, die das Mitglied gegen eine finanzielle oder anderweitig vereinbarte Gegenleistungen oder auf Rechnung Dritter erbringt; sie entspricht der Ausbildung, den Kenntnissen und Erfahrungen oder dem Beruf der betreffenden Person. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf. Falls ein bevorstehender beruflicher Wechsel bereits bekannt ist, sollte auch die künftige Tätigkeit angegeben werden.

Als grundlegender Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Interessenbindungen gilt gemäss RVOV die berufliche Tätigkeit. Die folgenden Ziffern 5.2 bis 5.5 sind entweder spezifische Fälle beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die als nebenberufliche Tätigkeiten verstanden werden könnten.

5.2 Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welcher Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat.

Unter dem Begriff *Körperschaften* und *Anstalten* werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden; bspw. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine.

Unter Tätigkeit in *Führungs- und Aufsichtsgremien* wird bspw. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden.

Auch Tätigkeiten in *Beiräten und ähnlichen Gremien* (z. B. Kommissionen) von Körperschaften und Anstalten müssen angegeben werden. Gemeint sind Gremien, die Körperschaften und Anstalten beraten und Empfehlungen abgeben.

Die Formulierung *schweizerische und ausländische* Körperschaften oder Anstalten bedeutet nicht, dass regional oder nur lokal tätige Körperschaften nicht angegeben werden müssen.

5.3 Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen

Der Bundesrat und die Departemente können Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, zur Beratung beiziehen (Art. 57 RVOG). Dies geschieht, von Ausnahmen abgesehen, im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses nach den Artikeln 394 ff. OR³. Es besteht demnach kein Arbeitsverhältnis zum Bund.

Als *Bundesstellen* sind sowohl die Stellen der zentralen als auch der dezentralen Bundesverwaltung zu verstehen (eine Liste der zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung gehörenden Stellen findet sich in Anhang 1 RVOV).

Im Unterschied zu Ziffer 5.4 gibt es bei diesen Tätigkeiten keine Beschränkung auf "dauernde Tätigkeiten". Dennoch sind sehr kurze Tätigkeiten, wie bspw. die Erstellung eines Gutachtens, nicht anzugeben. Nur *länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr)*, wie bspw. eine Beratungstätigkeit im Balkan im Auftrag der DEZA oder die Mitarbeit in einer Expertengruppe nach Artikel 57 RVOG, müssen separat deklariert werden.

5.4 Dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische oder ausländische Interessengruppen

Interessengruppen sind organisierte Gruppen (z. B. Nichtregierungs-Organisationen oder Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Interessengruppen können durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung auf den demokratischen Willensbildungsprozess einwirken.

Die Formulierung *schweizerische oder ausländische Interessengruppen* bedeutet auch hier nicht, dass nur regional oder lokal tätige Interessengruppen nicht angegeben werden müssen.

Nur *länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr)* müssen angegeben werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn jemand regelmässig und über einen längeren Zeitraum zur Beratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion innehat. Kurze Tätigkeiten, wie bspw. die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

5.5 Mitwirkung in anderen Organen des Bundes

Offenzulegen sind bspw. Mitgliedschaften in anderen ausserparlamentarischen Kommissionen (eine vollständige Liste der ausserparlamentarischen Kommissionen findet sich in Anhang 2 RVOV). Besteht ein Anstellungsverhältnis zum Bund, ist dieses anzugeben (Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden [Art. 57e Abs. 3 RVOG]). Offenzulegen ist schliesslich eine Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten (Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen mit Entscheidkompetenzen dürfen nicht der Bundesversammlung angehören [Art. 14 Bst. c Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002⁴]).

6. Folgen einer Verletzung der Offenlegungspflicht

Bei der Angabe der Interessenbindungen muss die zuständige Behörde (Art. 8 Abs. 2 RVOV) darauf vertrauen können, dass die Personen, die für eine Wahlkandidieren, ihre Interessenbindungen im Sinne von Artikel 8f Absatz 1 RVOV vollständig offenlegen. Stellt die Behörde nach erfolgter Wahl fest, dass ein Mitglied seine Interessenbindungen unvollständig angegeben hat, und weigert sich dieses Mitglied, seine Interessenbindungen vollständig offenzulegen, so ist das Vertrauensverhältnis gestört. Die zuständige Behörde kann dem Bundesrat vorschlagen, das betreffende Mitglied abzurufen und eine Ersatzwahl vorzunehmen.

³ SR 220

⁴ SR 171.10

Im Einzelfall kann es gerechtfertigt sein, dass ein Mitglied seine Interessenbindungen nach der Wahl ergänzt, weil es bspw. gutgläubig nicht alle erforderlichen Interessenbindungen offengelegt hat oder weil diese geändert haben.

7. Ausstand

Vor einer Wahl müssen nur die Interessenbindungen gemäss Artikel 8f Absatz 1 RVOV offengelegt werden. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ (VwVG) ist im Grundsatz anwendbar auf Behördenkommissionen mit Entscheidbefugnissen (Art. 8a Abs. 3 RVOV). Bei diesen kann es vorkommen, dass ein Interesse, das vor der Wahl nicht angegeben werden musste, bei einem Geschäft dazu führen kann, dass ein Mitglied in den Ausstand treten muss (Art. 10 VwVG). In so einem Fall ist es am betreffenden Mitglied, der Kommission seinen Interessenkonflikt offenzulegen.

⁵ SR 172.021